



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Stuttgart, 11.03.2022  
Telefon: 0711 2063 525  
Telefax: 0711 2063 540  
Aktenzeichen: Petition 17/00504  
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 17/00504; Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin  
Lehramtsstudium, Abwahl eines Nebenfachs**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 32. Sitzung am 10.03.2022 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/00504 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/1925 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

**Anlagen**



Für die Richtigkeit

Angestellte

**12. Petition 17/504 betr. Lehramtsstudium, Abwahl des Nebenfachs**

Mit der Petition wird gefordert, im Vorbereitungsdienst nicht nur in zwei, sondern in drei Fächern ausgebildet zu werden. Die Möglichkeit, eine nachträgliche Lehrbefähigung im dritten Fach zu erwerben, wird als mangelhaft abgelehnt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung – WHRPO I – von 2011, ist im Zuge der Umstellung der Lehramtsstudiengänge von Staats-examensstudiengängen auf die Bachelor-/Masterstruktur zum Wintersemester 2015/2016 am 1. April 2015 außer Kraft getreten. Sie sah das Studium eines Haupt- und zweier Nebenfächer vor, während in der Bachelor-/Masterstruktur zwei Hauptfächer studiert werden. Da im Februar 2021 erstmals Absolventinnen und Absolventen aus den Bachelor-/Masterstudiengängen den Vorbereitungsdienst aufnahmen, war dieser auf die Ausbildung und Prüfung in zwei Fächern umgestellt worden. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2015 angetreten hatten und auf die die WHRPO I im Rahmen einer Übergangsregelung noch bis zum 31. Juli 2022 Anwendung findet, wurden aufgefordert, sich für zwei Fächer im Vorbereitungsdienst zu entscheiden. Gegen diese Regelung wurde mit einem Eilantrag von Betroffenen beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erfolgreich gerichtlich vorgegangen. Mit Beschluss vom 25. Januar 2021 stellte dieser fest, dass die Absolventen, solange noch eine Erste Staatsprüfung abgelegt werden könne, darauf vertrauen dürften, jedenfalls bis zum ersten Einstellungstermin nach dem Auslaufen dieser Übergangsregelung unter Beibehaltung ihrer im Studium gewählten Fächerkombination den Vorbereitungsdienst aufnehmen zu können. Dem wurde entsprochen. Bis einschließlich des Vorbereitungsdiensts, der im Februar 2023 beginnt, haben Studierende nach der WHRPO I nun die Wahl, ob sie in zwei oder drei Fächern ausgebildet und geprüft werden möchten.

Beschlussempfehlung:

*Die Petition wird für erledigt erklärt.*